

Richtlinie über die Förderung externer Spiekerooger Schüler der Hermann-Lietz-Schule auf Spiekeroog sowie Förderung der Schüler der Inselgemeinde Spiekeroog beim Besuch berufsbildender Schulen und öffentlicher Gymnasien auf dem Festland

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 18.03.2010 folgende Richtlinie beschlossen

- 1.) Den Schülern der Hermann-Lietz-Schule Spiekeroog, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihre Hauptwohnung auf Spiekeroog haben, und die nicht im schuleigenen Internat wohnen, werden freiwillige Zuschüsse zu dem zu zahlen Schulgeld,
- 2.) Den Schülern der berufsbildenden Schulen und öffentlicher Gymnasien auf dem Festland mit ständigem Wohnsitz auf Spiekeroog und
- 3.) der Inselschule Spiekeroog, die am Festland ein Betriebspraktikum absolvieren, werden freiwillige Zuschüsse zu den Kosten für notwendige Übernachtung am Festland

nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt:

§ 1 Zielgruppe

Anspruchsberechtigt sind die Schüler, bei minderjährigen Schülern, ohne eigenen Hausstand, die Erziehungsberechtigten. Der Anspruch endet spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 2 Höhe der Förderung

(1) Die Höhe des Anspruchs beträgt

- a) bei externen Spiekerooger Schülern der Hermann-Lietz Schule 60,- Euro mtl.,
- b) bei Schülern mit notwendiger Übernachtung auf dem Festland ohne Ausbildungsvergütung oder vergleichbare Leistungen (wie z.B. BAföG) 60,- Euro mtl.,
- c) bei Schülern mit notwendiger Übernachtung auf dem Festland mit Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Leistungen (wie z.B. BAföG) 40,- Euro mtl.
- d) Schüler mit notwendiger Übernachtung auf dem Festland bei Ableistung eines Betriebs-Praktikums wöchentlich 15,- Euro, höchstens 60,- Euro mtl.

(2) Der Zuschuss nach Abs. 1 Buchstabe a) wird auch in Ferienzeiten gezahlt.

(3) Der Zuschuss nach Abs. 1 Buchstabe b) und c) wird für jeden angefangenen Monat gezahlt.

(4) Der Zuschuss nach Abs. 1 Buchstabe c) und d) wird nicht gezahlt, wenn durch tarifliche Leistungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Zuschüsse die Unterkunftskosten gedeckt sind.

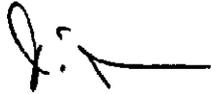
§ 3
Fristen

- (1) Der Antrag auf einen Zuschuss nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Buchstabe a) bis c) muss spätestens bis zum 31.10. des Jahres, für das laufende Schuljahr, bei späterem Eintritt während des Schuljahres 2 Monate nach Eintritt in die Schule, geltend gemacht werden.
- (2) Der Anspruch auf einen Zuschuss nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Buchstabe d) muss spätestens 2 Wochen vor Beginn des Betriebspraktikums geltend gemacht werden.
- (3) Die Festsetzung erfolgt für die Dauer des Schulbesuches.
- (4) Eine Abmeldung vom Schulbesuch ist der Gemeinde Spiekeroog innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.
Die Richtlinie vom 18.03.1998 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Spiekeroog, den 18.03.2010



Fiegenheim
Bürgermeister

